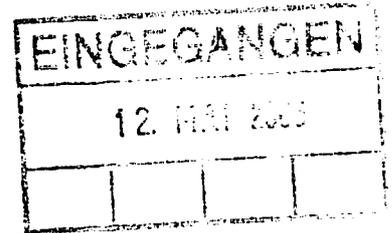


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 264/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.

Staatsangehörigkeit: syrisch,

- 4.

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 32423 Minden/Westf., - Wa.1202.11.03.Sc -,

g e g e n

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat.
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, - 03 (181/05) -,

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis,

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - am 9. Mai 2006 beschlossen:

Den Klägern wird Prozesskostenhilfe ab Antragstellung bewilligt
und Rechtsanwalt Walliczek aus Minden mit der Maßgabe

beigeordnet, dass ihm keine höheren Aufwendungen als einem im Gerichtsbezirk ansässigen Anwalt erstattet werden.

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Gründe

Den Klägern ist gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO Prozesskostenhilfe in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang zu bewilligen.

Die Klage der Kläger vom 28. Juni 2005, mit der sie sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 22. Juni 2005 wenden und die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen begehren, wird voraussichtlich Erfolg haben.

Für die in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kläger zu 3) und 4) ergibt sich dies schon aus § 33 AufenthG, den der Beklagte nicht berücksichtigt hat. Danach ist einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt. Sowohl die Mutter als auch der Vater der Kläger besitzen Aufenthaltserlaubnisse, nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 19. Februar 2002 für sie ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK festgestellt hatte. Dass § 33 AufenthG wegen eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot verfassungswidrig ist (vgl. Beschluss des BVerfG vom 25.10.2005 -2 BvR 524/01-) spielt keine Rolle. Das Bundesverfassungsgericht geht zugunsten der Kinder, die ein Aufenthaltsrecht von der Mutter ableiten, für die Dauer einer bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Übergangsfrist davon aus, dass die Vorschrift einen Anspruch vermittelt.

Auch die in Syrien geborenen Kläger zu 1) und 2) haben entgegen der Ansicht des Beklagten voraussichtlich Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dieser ergibt sich, da der Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorliegt, zwar nicht aus §§ 29 ff. AufenthG, wohl aber, anders als der Beklagte meint, aus § 25 Abs. 5 AufenthG. Dies erkennt dem Grunde nach auch der Beklagte, abgeleitet aus Art. 6 Abs. 1 GG, an. Wahrscheinlich zu Unrecht beruft er sich für die Versagung des Aufenthaltstitels jedoch auf § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 3 darf eine Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisses nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Nach Satz 4 der Vorschrift liegt ein Verschulden des Ausländers insbesondere u.a. vor, wenn er zumutbare Anforderungen zur Besei-

tigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Dies wird den Klägern zu 1) und 2) nicht entgegengehalten werden können.

Zum einen schon deshalb nicht, weil das Ausreisehindernis, auf das sie sich berufen können aus Art. 6 Abs. 1 GG abgeleitet ist und der Beklagte von Verfassungs wegen nicht verlangen darf, dieses Hindernis zu beseitigen. Es ist schlechterdings auch nicht vorstellbar, wie dies geschehen sollte.

Soweit der Beklagte auf den Nachweis der Staatenlosigkeit abstellt und einen solchen von den Klägern verlangt, geht dies an § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG vorbei. Denn die Staatenlosigkeit ist nur ein weiterer tatsächlicher Grund dafür, warum die Ausreise der Kläger nicht möglich ist.

Unabhängig davon wird es ihnen nicht zuzumuten sein, derartige Anforderungen an den Nachweis ihrer Staatenlosigkeit, wie sie der Beklagte von ihnen verlangt, zu erfüllen. Sie selbst können derartige Anstrengungen als Minderjährige nicht unternehmen, sondern müssten sich durch ihre Eltern vertreten lassen. Denen ist die Kontaktaufnahme mit syrischen Behörden, die allein zur Bestätigung der Staatenlosigkeit in der Lage wären, indes nicht zumutbar. Dies ergibt sich aus den Feststellungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Bescheid vom 19. Februar 2002. Den Eltern der Kläger droht danach - für den Beklagten und das Gericht bindend festgestellt - unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Falle ihrer Rückkehr nach Syrien. Hätten die Eltern der Kläger die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG für ihren Wiederaufnahmeantrag nicht versäumt, wären sie ohne Zweifel vom Bundesamt als asylberechtigt anerkannt worden. Wegen der den Eltern der Kläger drohenden Verfolgungsgefahr durch den syrischen Staat ist eine Kontaktaufnahme mit syrischen Behörden, sei es in Syrien oder in der Bundesrepublik, unzumutbar.

Die Beschränkung des Vergütungsanspruchs des beigeordneten Rechtsanwalts stützt sich auf die Regelung des § 121 Abs. 2 ZPO, wonach zum einen in Verfahren ohne Anwaltszwang - wie dem vorliegenden - die Beiordnung eines Rechtsanwaltes nur erfolgt, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner anwaltlich vertreten ist und zum anderen ein nicht bei dem Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden kann, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen. Schon aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung nur in dem erforderlichen Umfang zu bewilligen ist. Wenn auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Beiordnung eines Rechtsanwaltes grundsätzlich als erforderlich angesehen werden muss, so ist es im Regelfall nicht geboten, "auswärtige" Rechtsanwälte beizuordnen, soweit zur sachgerechten Vertretung fähige Rechtsanwälte in ausreichender Zahl im Bezirk des Gerichts ansässig sind (vgl. hierzu auch Beschluss des OVG Lüneburg vom 21.08.1992 - 11 O 3920/92 -). Das ist für Verfahren in Ausländerangelegenheiten im Bezirk des Verwaltungsgerichts Göttingen der Fall.